

852-0/2012/Rz

## ABFALLGEBÜHRENORDNUNG

**Verordnung** des Gemeinderates der Marktgemeinde Engelhartzell, vom 29. November 2012, mit der die Abfallgebührenordnung neu erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. (3) Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BgBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

### § 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2 Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus Grundgebühr und Mengengebühr:

I. Die GRUNDGEBÜHR beträgt jährlich:

- |   |   |         |  |
|---|---|---------|--|
| 1) für Haushalte:   |   |         |  |
| a) pro Haushalt.....  | € | 40,000  |  |
| 2) für Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen: |   |         |  |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....   | € | 22,600  |  |
| b) pro 800-Liter Restabfall-Container .....   | € | 200,000 |  |
| c) pro 1.100-Liter Restabfall-Container .....   | € | 275,000 |  |

II. Die MENGENGEBÜHR beträgt für Haushalte, Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen:

- |   |   |        |  |
|---|---|--------|--|
| 1) Für die RESTABFALL-ABFUHR je Abfuhr        |   |        |  |
| a) pro 90-Liter Restabfall-Behälter .....     | € | 5,200  |  |
| b) pro 800-Liter Restabfall-Container .....   | € | 46,000 |  |
| c) pro 1.100-Liter Restabfall-Container ..... | € | 63,500 |  |
| d) pro 60-Liter Abfallsack.....               | € | 4,181  |  |

- 2) Für biogene Abfälle:
- a) für die Bioabfallabfuhr (Küchenabfälle) pro angeschl. Haushalt Jahrespauschale von  
 ..... € 8,181
- b) für einen Grünabfallsack, 110 l ..... € 2,640
- c) für die Anlieferung zur KOMPOSTIERUNG bei einer Jahresmenge von mehr als 5 m<sup>3</sup> - die darüberliegende Menge – den jeweils gültigen Tarif der ARGE KOMPOST & Biogas. Dieser beträgt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:
- |  |   |        |
|--|---|--------|
| für Grünschnitt..... pro m <sup>3</sup>                              | € | 9,530  |
| für unzerkleinerten Baum- und Strauchschnitt..... pro m <sup>3</sup> | € | 13,120 |
| für geschredderten Baum- und Strauchschnitt..... pro m <sup>3</sup>  | € | 14,640 |

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten oder Nutzungsrechten ist der Bauberechtigte bzw. der Nutznießer zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt am Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Abfuhr von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8 und 15.11 eines jeden Jahres, jeweils für das laufende Vierteljahr, zur Zahlung fällig. Für die Berechnung der Grundgebühr § 2, Zif. I/1) sind die zu Beginn des jeweiligen Quartals gegebenen Verhältnisse maßgeblich.

### § 6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß nicht enthalten. Die Gebühren erhöhen sich um diesen Betrag (Exklusivgebühr).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 02. Dezember 2011 außer Kraft

Der Bürgermeister



Roland Pichler

Angeschlagen am: 29.11.2012  
Abgenommen am: 14.12.2012